



Verkauf - Mobiler Wartungsdienst - Miete

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeiner Geltungsbereich

Sämtliche Angebote und Annahmeerklärungen der Firma Bürotechnik Sogorow Inh. Gerhard Bröderer, im folgenden kurz „Firma Sogorow“ genannt, liegen nachstehende Geschäftsbedingungen zugrunde, sofern in speziellen Geschäftsbedingungen oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder diesen widersprechende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für an die Firma Sogorow erbringende Leistungen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bzw. des Lieferanten werden nicht akzeptiert. Nebenreden, Vertragsveränderungen sowie mündliche Zusagen unseres Verkaufs- und Servicepersonals bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch unsere vertretungsbefugten Organe.

2. Verbraucherschutz

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Unternehmen als auch Verbraucher. Sollte eine bestimmte Regelung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung nichtig sein, hat dies auf die übrigen Bestimmungen und die übrigen vertraglichen Beziehungen keinen Einfluss. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dieser rechtlichen zulässigerweise am Nächsten kommt.

3. Rücktrittsrecht

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärungen weder in den von der Firma Sogorow für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützen Räumen noch bei einem von der Firma Sogorow dafür auf eine Messe oder einem Markt benützen Stand abgeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag binnen einer Woche zurücktreten; die Frist beginnt, sobald dem Verbraucher eine Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der Firma Sogorow sowie eine Information über das Rücktrittsrecht enthält, ausfolgt wird, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit der Firma Sogorow angebahnt hat oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten vorgegangen sind. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei die Zurückstellung eines Schriftstückes, das eine Vertragserklärung enthält, an die Firma Sogorow oder einen ihrer Angestellten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, genügt. Das zurückgestellte Schriftstück muss durch einen Vermerk erkennen lassen, dass der Verbraucher das Zustandekommen bzw. die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Eigens für den Kunden bestellte Ware bzw. Ware die für den Kunden individuell konfiguriert oder programmiert wurde ist vom Rücktrittsrecht ausgenommen.

Innerhalb eines Monats nach Annahme des Angebotes ist eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 50 % des Auftragswertes fällig. Die entstandenen Kosten durch Fremdleistungen sind zu 100% des Auftragswertes fällig. Nach diesem Zeitraum ist eine Stornierung nicht mehr möglich. Bürotechnik Sogorow steht das Recht zu den Anzahlungsbetrag mit dieser Bearbeitungsgebühr gegen zu verrechnen. Diese Bearbeitungsgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn beim Kunden aus diesen zurechenbaren Gründen innerhalb von 6 Monaten nach Angebotsannahme keine Installation vorgenommen werden kann. Nach Ablauf der Frist

verliert das Angebot und die Annahme seine Wirksamkeit. Wenn das von Ihnen bestellte Produkt eigens für Sie bestellt oder durch zusätzliche Programmierarbeiten ihren individuellen Anforderungen angepasst wird, bitten wir um Verständnis, dass ein Umtausch bzw. eine Rückgabe nicht möglich ist.

4. Vertragsabschluss

Verträge deren Erfüllung nicht sofort Zug um Zug erfolgt, insbesondere Kauf- und Werkverträge mit Zahlungsziel, könne nur schriftlich geschlossen werden. Dies geschieht durch Unterfertigung eines Auftragsformulars und dessen Bestätigung durch die Firma Sogorow. Ein mündliches Angebot an die Firma Sogorow wird angenommen, wenn durch die Firma Sogorow innerhalb der Annahmefrist, ansonsten innerhalb einer Woche eine schriftliche Annahmeerkenntnis erfolgt. Als Zeitpunkt des Vertragsschlusses gilt das Datum der Auftragserteilung.

5. Zusatzarbeiten

Individuelle Anforderungen die nach Unterzeichnung des Kaufvertrages bekannt gegeben werden, gelten als Zusatzarbeiten und werden gesondert verrechnet. Reklamationen betreffend dieser individuellen Anforderungen müssen innerhalb der 7-tägigen Testphase nach Auslieferung bekannt gegeben werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird der Auftraggeber den Auftragnehmer davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht für Leistungen, die der Auftraggeber in Abänderung oder zusätzlich zum vorliegenden Angebot, angeordnet hat. Die Angebotspreise setzen eine ungestörte Leitungserbringung ohne Unterbrechung und ohne Behinderung der auszuführenden Arbeit voraus. Es sind keine Sonderwünsche bekannt gegeben worden.

6. Einkaufs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

Von der Firma Sogorow bestellte Waren haben in Menge und Beschaffenheit dem Auftrag, insbesondere aber vorgelieferten Muster in allen Einzelheiten zu entsprechen.

Nicht genehmigte Abweichungen berechtigen die Firma Sogorow, unabhängig von der Art des Mangels die Ware entweder nicht zu übernehmen oder eine entsprechende Preisminderung zu verlangen. Der Verkäufer der Ware bzw. der Importeur garantiert der Firma Sogorow, dass die Ware allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsbestimmungen und Einfuhrbestimmungen, entspricht. Sämtliche Unterlagen, die für den Betrieb, die Einfuhr, Ausfuhr, sowie für eine allfällige technische Überprüfung durch eine Behörde erforderlich sind, hat der Verkäufer kostenlos beizustellen. Der Verkäufer hat auf die Gefahren, die von einer gelieferten Ware ausgehen, sofort hinzuweisen. Dies auch dann, wenn die Gefährlichkeit bei Waren derselben Art erst später zum Vorschein kommt.

Der Verkäufer berechtigt die Firma Sogorow, die gelieferten Waren mit ihrem typischen Markennamen oder Aussehen in allen Drucksorten zu nennen bzw. abzubilden.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Firma Sogorow in vollem Umfang klag- und schadlos zu halten, wenn dadurch Paten-, Marken- und Musterschutzrechte verletzt werden.

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung steht der Firma Sogorow das Recht des sofortigen Rücktritts vom Vertrag zu, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. In den Fällen höherer Gewalt, die dem Verkäufer eine rechtzeitige Lieferung unmöglich machen, hat dieser der Firma Sogorow sofort zu verständigen, widrigenfalls hat er für den aus der nicht rechtzeitig erfolgten Lieferung entstandenen Schaden einzustehen. Lieferungen an die Firma Sogorow haben ausschließlich an den von ihr genannten Lieferort und auf Gefahr des Verkäufers zu erfolgen. Bei Nichtannahme der Ware durch die Firma Sogorow ist der Verkäufer zur Abholung innerhalb von 8 Tagen Verständigung verpflichtet. Die Nichtabholung der Ware berechtigt die Firma Sogorow zur Rücklieferung auf Gefahr und Kosten des Verkäufers. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nur zu den im Auftrag bzw. in bestehenden Rahmenvereinbarungen genannten Zahlungsbedingungen. Eine Verpackungsverrechnung

wird nur an ausdrücklicher Vereinbarung anerkannt. Liefert der Verkäufer direkt an einen Kunden der Firma Sogorow ist die Rechnung zweifach samt bestätigtem Liefernachweis zuzusenden. Die Rechnungen müssen den Bestimmungen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Lieferant der Firma Sogorow ist zur unverzüglichen Rechnungsverlegung verpflichtet. Der Verjährung der Kaufpreisforderung beginnt mit dem Datum der Lieferung.

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Forderung der Firma Sogorow aufzurechnen. Erfüllungsort für Lieferung der Firma Sogorow ist der Firmensitz, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Die Gefahren für Lieferungen Firma Sogorow geht auf den Käufer über, sobald die Ware an den Transporteur übergeben wird. Forderungen der Fa. Sogorow sind ohne die Vereinbarung einer Zahlungsfrist bei Fakturaerhalt zu sofortigen Zahlung fällig.

Die Fa. Sogorow behält sich zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung eine Frist von mindestens Wochen vor. Alle bei der Fa. Sogorow einlangenden Zahlungen tilgen zuerst die Zins- und Nebengebühren, dann erst das aushaftende Kapital, wobei jede Zahlung auf die älteste Schuldpost angerechnet wird.

Bei Kunden, die mit der Fa. Sogorow in dauernder Geschäftsverbindung stehen, hat die Fa. Sogorow das Recht, sämtliche Lieferungen und Leistungen auf der Basis eines Kontokorrentverhältnis zu verrechnen. Der Saldo wird gesondert in Form eines Kontoauszuges mitgeteilt, und gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widersprochen wird. Wenn im konkreten Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelangt ein Kontokorrentsollzinssatz von 14% p.a. zur Verrechnung, wobei die anfallenden Zinsen vierteljährig zum Kapital geschlagen werden. Treten Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ein, die eine generelle Erhöhung der Kreditzinsen bewirkt, ist die Fa. Sogorow zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Zinssatzes berechtigt. Die Fa. Sogorow behält sich jedoch ausdrücklich die Entscheidung vor, einzelne Forderungen nicht in ein bestehendes Kontokorrentverhältnis einzubinden.

„Verkauf ohne Produktplanung“ bedeutet das der Kunde die Auswahl des Produktes seinen Anforderungen entsprechend selbst vorgenommen hat. Sollte sich nach der Bestellung herausstellen dass dieses vom Kunden selbst ausgewählte Produkt nicht seinen Anforderungen entspricht so hat der Kunde daher kein Umtausch bzw. Rückgaberecht. Mit der Unterschrift eines Wartungsscheines bestätigt der Kunde die Ordnungsgemäße Übernahme eines Gerätes inkl. Zubehör und die Ordnungsgemäß durchgeführte Arbeit im Sinne des Wartungsscheines. Wir bieten bei uns gekauften Geräten einen 2 monatigen kostenlosen telefonischen Support. Danach nur mit Betreuungs- bzw. Wartungsvertrag. Die Erreichbarkeit des Supportes ist: MO-FR von 9:00-18:00. Außerhalb nur mit Betreuungs- bzw. Wartungsvertrag. Die Fa, Sogorow behält sich vor, für die Aufbewahrung bzw. Zwischenlagerung von Kundengeräten je nach Dauer und Umfang, Lagerkosten zu verrechnen.

7. Verzug

Zahlungsverzug berechtigt die Fa. Sogorow ohne dass es auf ein Verschulden ankommt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, die in ihrem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Geräte ohne gerichtliche Mitwirkung zurückzunehmen. Dieses Verfahren bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag. Der Fa. Sogorow steht es aber frei, nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten.

Unbeschadet weitere Ersatzansprüche hat Die Fa. Sogorow das Recht, vom säumigen Käufer eine Abstandsgebühr von 10% des Preises jener Waren zu verlangen, die vom Rücktritt betroffen sind. Wenn ein Lieferschein Kunde im Zahlungsverzug die dritte Mahnstufe erreicht, haltet sich die Fa. Sogorow offen, weiter Leistungen auf Lieferschein zu erbringen. Rabattangebote in Rechnungen verlieren nach Ablauf des Zahlungsziels ihre Gültigkeit.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die Fa. Sogorow Eigentümer des Kaufgegenstandes. Bei gerichtlicher Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der Fa. Sogorow hinzuweisen und diese unverzüglich von der Inanspruchnahme zu verständigen. Im Falle einer Weiterveräußerung erstreckt sich das vorbehaltene Eigentum auf den Verkäuferlös bzw. auf die Kaufpreisforderung aus diesem Geschäft. Der Käufer tritt sämtliche Ansprüche, die aus einer solchen Weiterveräußerung entstehen, unwiderruflich in das Eigentum der Fa. Sogorow ab. Sollte im Sinne des Eigentumsvorbehaltes der Einzug des Gerätes geltend gemacht werden müssen, so werden 80% des Kaufpreises in Rechnung gestellt.

9. Gewährleistung

Die Fa. Sogorow ist berechtigt, mangelhafte Waren gegen gleichartige einwandfreie Waren innerhalb einer angemessenen Frist auszutauschen oder den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Bei diesem Fall erlischt ein Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung. Gewährleistungsrechte setzen eine rechtzeitige Mängelrüge voraus. Erfolgt im Einzelfall aus Kulanzgründen eine Rücknahme der Ware, gelangt zu Lasten des Käufers eine Manipulationsgebühr von 7% der Faktursumme in Anrechnung zuzüglich des Ersatzes eventueller Schäden an der zurückgenommenen Ware, die vom Neuwert – ohne Berücksichtigung eines allfälligen verminderten Zeitwertes – berechnet werden.

10. Kostenvoranschläge

Bei einem Kostenvoranschlag wird die Art des Schadens und Kosten für die Beseitigung des Schadens erhoben. Diese Erhebung ist eine fachliche Einschätzung des Schadens, basierend auf den Erfahrungen die wir mit diesem Modell haben. Diese Einschätzung ist daher unverbindlich und kann bei einer etwaigen Durchführung von dieser abweichen, da eine verbindliche (garantierte) Aussage erst nach Beseitigung (vollständiger Reparatur) des Schadens möglich wäre.

Bei den dabei anfallenden Kosten wird der Zeitaufwand für Fehlerfindung und der Kostenerhebung (Sondervereinbarungen ausgenommen) mit einem Pauschalbetrag verrechnet. Dieser Pauschalbetrag kann nur selten die tatsächlichen Kosten für den Kostenvoranschlag decken und ist daher nur ein Unkostenbeitrag.

11. Insolvenz des Vertragspartners

Die Fa. Sogorow ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Vertragspartners verschlechtert, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, sodass Termin- und Lieferschwierigkeiten oder mangelnde Deckung der Haftungs- bzw. Gewährleistungsansprüche mit der Fa. Sogorow zu erwarten sind.

12. Haftung, insbesondere Produkthaftung

Die Haftung der Fa. Sogorow ist, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand der Lieferung selbst entstehen. Ansprüche auf den Ersatz weitergehender Schäden sind ausgeschlossen, soweit der Käufer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Beweispflichtig ist der Käufer. Die Haftung für den Ersatz von Schäden gemäß § 1 des Produkthaftungsgesetzes wird im Rahmen des § 9 PHG ausdrücklich ausgeschlossen. Die Fa. Sogorow verpflichtet, allfällige Wiederverkäufer, mit einem Haftungsausschluss gemäß § 9 PHG auf weitere Abnehmer zu überbinden.

Die Fa. Sogorow übernimmt bei allen Produkten mit Speichermedien keine Haftung für den Verlust von Daten. Wir empfehlen dringend alle steuerrechtlichen Daten auf externen Speichermedien zu sichern bzw. Buchhalterisch relevante Daten wie z.B. bei Kassensystemen, zusätzlich in Papierform zu Archivieren.

13. Fiskaleinrichtungen

Wir weisen darauf hin, dass die Fiskalisierung eines Kassensystems ein Eingriff in bestehende Systemabläufe ist, der zu Veränderungen und nachträglichen Konfigurations- bzw. Anpassungsarbeiten führen kann!

14. Zessionsverbot

Forderungen an die Fa. Sogorow dürfen an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

15. Der Vertragspartner der Fa. Sogorow willigt ein, dass seine in der gegenständigen Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten aus betrieblichen Gründen automations- unterstützt gespeichert, übermittelt und weiterverarbeitet werden.

Alle Kunden können bei Kauf eines Bürogerätes namentlich auf der unserer Homepage in der Referenzliste genannt bzw. einen Link zur ihrer zur eigenen Homepage angefügt werden.

16. Zugang von Schriftstücken

Schriftstücke gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Vertragspartner angegebene Adresse abgesendet werden.

17. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Fa. Sogorow und einem Vertragspartner ergeben, ist unabhängig von der Höhe des Streitwertes des Landesgerichtes Krems/Donau zuständig. Mit Verbrauchern gilt jenes Bezirksgericht als zuständig vereinbart, in dessen Sprengel der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.